



Bundesverband
der **F**amilienzentren

Satzung Bundesverband der Familienzentren e.V.
(BVdFZ)

§ 1 Name

(1) Der Verein trägt den Namen „**Bundesverband der Familienzentren e.V.**“, **nachfolgend** als Bundesverband bezeichnet. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein führt folgendes Identitätslogo „Familie ist Gesellschaft – Gesellschaft ist Familie“

(3) Sitz des Vereins ist Bensheim (Hessen).

(4) Im Folgenden steht „Bundesverband“ anstelle von „Verein“.

(5) Der Bundesverband ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Der Bundesverband ist der Fachverband für Familienzentren in der Bundesrepublik Deutschland. Als Familienzentrum gelten alle Zentren und Häuser, die in einem sozialen Umfeld unterstützende und förderliche Angebote für junge und alte Menschen bereithalten, vermitteln und bündeln. Ihr besonderer Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Eltern, die Sicherung deren Lebensqualität und die Förderung der Bildungschancen für Jung und Alt im Sozialraum.

(2) Der Bundesverband ist überparteilich, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringern.

(3) Die Ziele des Bundesverbandes sind insbesondere:

1. Bundesweite Vernetzung der Familienzentren mit dem Ziel chancengerechte Entwicklung für Kinder und Familien
2. Interessenvertretung der Familienzentren
3. Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards für Familienzentren ohne deren Vielfalt einzuschränken sowie die Verankerung der Zentren im jeweiligen sozialen Umfeld.
4. Verbesserung der Vernetzung der an der Kinder- und Jugenderziehung Beteiligten

(4) Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Bundesverband unter anderem folgende Aktivitäten vor:

1. Unterstützung des Aus- und Aufbaus von Familienzentren

2. Vernetzung der Familienzentren untereinander
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Probleme und Lösungsmöglichkeiten der familienorientierten Sozialraumgestaltung. Die Aufnahme in die Lobbyliste beim Präsidenten des Deutschen Bundestages wird angestrebt.
4. Unterstützung bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von und mit Trägern und Einrichtungen
5. Vermittlung von Kontakten und Unterstützung der Mitglieder bei der Organisation und Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen,
6. Erfahrungsaustausch national wie international
7. Interessenvertretung
8. Evaluation und Zertifizierung von Familienzentren
9. Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Trägern aus dem Bereich Kinderbetreuung, Kinderversorgung, mit Ärzten, Kliniken, Therapeuten usw.
10. Zusammenarbeit mit Kostenträgern,
11. Zusammenarbeit mit Behörden und politischen Gremien,
12. Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Familienzentren, Meinungsträger und Leistungserbringer
13. Informationsangebote im Internet
14. Messe- und Kongressauftritte,
15. Anregung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsvorhaben,

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Verbandes besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) insbesondere Nr. 4, 7, 18 und 19 der Abgabenordnung.
- (2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundesverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Bundesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes.
- (4) Durch Zuwendungen, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 5 Struktur

- (1) Der Bundesverband besteht aus vor Ort tätigen Personen und Einrichtungen als Mitglieder.
- (2) Diese können sich auf der Ebene der jeweiligen Bundesländer zusammenschließen.
- (3) Mitglieder des Bundesverbandes haben nach außen ihrem Namen den Zusatz beizufügen:
„Mitglied des Bundesverbandes der Familienzentren e.V.“

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bundesverbandes sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium
- (2) Alle Mandatsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann letztlich entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Bundesverband. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit deren Auflösung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium möglich.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist und seit Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die satzungsgemäßen Ziele des Bundesverbandes oder dessen Beschlüsse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Dem aus dem Bundesverband ausgeschlossenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Präsidiums das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, worauf das Präsidium in der

Mitteilung über den Ausschluss hinzuweisen hat. Die Berufung muss innerhalb eines Monats seit Zugang des Präsidiumsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen, unbeschadet der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, ihm vom Bundesverband zur Verfügung gestelltes Eigentum an den Bundesverband zurück zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundesverbandes haben das Recht:

- an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben;
- in Gremien des Bundesverbandes gewählt zu werden;
- an Veranstaltungen des Bundesverbandes teilzunehmen;
- die Einrichtungen des Bundesverbandes unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen;
- auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Veröffentlichungen des Bundesverbandes

(2) Die Mitglieder des Bundesverbandes haben die Pflicht:

- die Satzung des Bundesverbandes einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist
- die Ziele des Bundesverbandes nach besten Kräften zu fördern;
- insbesondere die Arbeit in den Familienzentren zu unterstützen und die
- Interessen der Kinder und Familien zu vertreten;
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbandes. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die

1. Festlegung der grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes im Sinne des § 3 der Satzung,

2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
3. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
4. Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Genehmigung von Grundstücksgeschäften,
7. Genehmigung und Verabschiedung eines Haushaltsplans,
8. Genehmigung und Verabschiedung eines Jahresabschlusses,
9. Genehmigung der Geschäftsordnung für das Präsidium,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im **zweiten Kalenderhalbjahr** – wenn möglich im Zusammenhang mit der jährlich stattfindenden Bundesfachtagung - statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen so rechtzeitig beim Präsidium eingebracht werden, dass die Ergänzung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden kann. Lässt sich ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, so hat sich der Vertreter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nach Wahl des Präsidiums wirksam auf dem Postwege und/oder auf elektronischem Weg und/oder auf der Internetseite des Bundesverbandes (www.bundesverband-familienzentren.de).

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Schriftführer.

(5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Stimme bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied kann maximal drei Vollmachten auf sich vereinigen. Die Bevollmächtigungen sind dem Präsidium bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu melden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des Bundesverbands ist eine Mehrheit von drei

Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein gültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist oder wenn alle Mitglieder erschienen bzw. vertreten sind und einer Ergänzung der Tagesordnung einstimmig zustimmen. .

(9) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter oder vom Wahlleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

(10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligen. Über solche schriftlichen Beschlussfassungen hat das Präsidium ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie bis zu sieben weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(2) Als Mitglieder des Präsidiums wählbar sind nur Mitglieder des Bundesverbandes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband endet auch das Amt des Präsidiums.

(3) Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin vertreten den Bundesverband als Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und ihnen obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die laufende Geschäftsführung, solange nicht eine eigene Geschäftsführung bestellt ist. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Jedes Mitglied des Präsidiums hat im Präsidium eine Stimme. Beschlüsse kommen mit absoluter Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet die Präsidentin / der Präsident aus, übernimmt die Vizepräsidentin /der Vizepräsident die Geschäfte und beruft aus den Reihen des erweiterten Gremiums oder der Mitglieder ein Ersatzmitglied, das bis zu den Nachwahlen in der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung das Vieraugenprinzip bei zu tätigen Geschäften sicher stellt. Nachwahlen in das Präsidium gelten für die noch verbleibende Amtszeit des zu ersetzenden Präsidiumsmitglieds.

Der Präsident / die Präsidentin und dessen / deren Stellvertreter/-in bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis ein Nachfolger das Amt übernimmt.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbands zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Bundesverbandsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Initiativprogramms für die nächsten Geschäftsjahre
5. Verwaltung des Vermögens des Bundesverbands
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesverbands
8. Bestellung eines Geschäftsführers und Begründung von Anstellungsverhältnissen mit weiteren Mitarbeitern
9. Bestellung besonderer Vertreter im Sinne § 30 BGB

Darüber hinaus obliegen dem Präsidium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit
2. Aufstellung von Empfehlungen und Richtlinien für die Arbeit des Bundesverbandes
3. Kontaktpflege zu insbesondere bundesweit wirkenden politischen und gesellschaftlichen Organisationen, Personen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, mit dem Ziel der Einflussnahme gemäß Satzungszweck
4. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
5. Organisation und Koordination von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins
6. Förderung exemplarischer Projekte zur Unterstützung des Satzungszwecks

(8) Die Haftung der Mandatsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(9) Das Präsidium soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Beratung eines Beirats ggf. von Experten einholen. Sobald ein Beirat gebildet ist, soll ein Mitglied des Beirats, das von dessen Mitgliedern vorgeschlagen wird, in das Präsidium gewählt werden.

§ 12 Beirat

(1) Das Präsidium beruft zu seiner Beratung einen Beirat.

- (2) In den Beirat werden aus jedem Bundesland aus dem Kreis der Mitglieder zwei Delegierte berufen.
- (3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats lädt das Präsidium ein. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Besetzung und die Beratungen des Beirats sind Protokolle anzufertigen und dem Präsidium zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Experten

Das Präsidium kann neben dem Beirat zu bestimmten Fragen auch den Rat von Experten einholen. Diese müssen nicht Mitglieder des Bundesverbandes sein. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium, welches auch zu den Sitzungen einlädt.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands sein. Das Präsidium darf ihm keine Aufgaben oder Vollmachten übertragen. Ein Rechnungsprüfer braucht nicht Mitglied des Bundesverbands zu sein.

(3) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses vor der Vorlage in der Mitgliederversammlung. Außerdem sind die Rechnungsprüfer für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der laufenden Geschäftsführung und der Spendenverwendung zuständig.

§ 15 Protokolle

(1) Über alle Versammlungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu führen.

(2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Bundesverbands innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Eine Veröffentlichung des Protokolls auf der Internetseite des Bundesverbands in einem für die Mitglieder zugänglichen Bereich steht der Zustellung gleich.

(4) Der Inhalt eines Protokolls gilt als von den Mitgliedern des Bundesverbands genehmigt, wenn ihm nicht binnen eines Monats nach Erhalt oder nach Veröffentlichung auf der Internetseite widersprochen wird.

(5) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung soll Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

(6) Von den Sitzungen des Präsidiums und den dort gefassten Beschlüssen sind ebenfalls Protokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle von Präsidiumssitzungen einzusehen oder eine Kopie anzufordern.

(7) Alle Beschlussprotokolle der Gesellschafterversammlungen werden auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Bundesverbands.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Bundesverbands kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundesverbands oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an den Fachbereich Frauen, Familien und Kinder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Gesamtverband e. V., Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

(2) Als Liquidatoren für den Fall der Auflösung des Bundesverbands werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.

§ 18 In Kraft treten

Die vorstehende Satzung wurde per Umlaufbeschluss vom 7. Januar 2015 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 23. Juni 2011. Sie wird rechtsgültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.